

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXV, Nummer 116, am 06.09.1999, im Studienjahr 1998/99.

116. Universitätslehrgang zur postgraduellen Ausbildung in Tumorbiologie

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr hat mit GZ. 52.308/126-I/D/2/99 vom 14. Juli 1999 den Universitätslehrgang in der nachfolgenden Fassung nicht untersagt:

Aufgrund des § 23 UniStG wird an der Medizinischen Fakultät der Universität Wien ein dreijähriger Universitätslehrgang zur Fortbildung in Tumorbiologie eingerichtet. Ziel dieses Universitätslehrganges ist die postgraduelle Fortbildung auf universitärer Ebene von Mediziner*innen, Veterinärmediziner*innen und Naturwissenschaftler*innen in Tumorbiologie. Für die begleitende Kontrolle dieses Universitätslehrganges ist der ao. Professor für postgraduelle Weiterbildung an der Medizinischen Fakultät bzw. (nach Wirksamwerden des UOG 93) die Studiendekanin/der Studiendekan zuständig. Die Durchführung des Lehrganges und die Verwaltungsgeschäfte werden durch das Institut für Tumorbiologie-Krebsforschung wahrgenommen.

§ 1.

- (1) Der Universitätslehrgang umfaßt sechs Semester. In jedem Semester sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 2 Semesterstunden zu absolvieren.
- (2) Der Universitätslehrgang kann auch als Blockveranstaltung und in der vorlesungsfreien Zeit abgehalten werden, um eine berufsbegleitende Fortbildung zu ermöglichen.

§ 2.

- (1) Als Lehrgangsteilnehmer werden zugelassen:
 - a. Absolventen der Studienrichtungen Medizin, Veterinärmedizin, Genetik, Chemie, Biochemie, Biologie, Pharmazie und verwandter Fachrichtungen.
 - b. Absolventen anderer naturwissenschaftlicher Studienrichtungen, die den in lit. a angeführten Studien gleichwertig sind. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft die Prüfungskommission. Gegebenenfalls kann die Prüfungskommission die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Histologie, Physiologie, Genetik, Chemie oder Biochemie als Voraussetzung für eine Zulassung zum Lehrgang verlangen.
 - c. Absolventen von Studien an ausländischen Universitäten und Hochschulen, die den in lit. a angeführten Studien gleichwertig sind. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft die Prüfungskommission.

Die Teilnehmerzahl ist auf 10 Teilnehmer/Studienjahr beschränkt. Liegen mehr Anmeldungen als Teilnehmerplätze vor, so erfolgt die Zulassung nach Maßgabe der bisherigen Leistungen (insbes. Studiendauer und -abschlussnote/eventuell vorliegende Publikationen).

§ 3.

- (1) Im Lehrgang sind nach Maßgabe des Lehrangebots folgende Teilgebiete als Pflichtfächer im Gesamtausmaß von 12 Semesterstunden zu belegen:

Teilgebiete	Semesterstunden
1. Einführung: Bedeutung von Krebserkrankungen	0,5
2. Epidemiologie der Krebserkrankungen	1
3. Struktur und Funktion normaler Zellen	0,5
4. Zelluläre und molekulare Mechanismen von Wachstum und Wachstumskontrolle	1
5. Allgemeine Tumorbiologie	1,5
6. Grundlagen der Biometrie	1
7. Exogene Krebsursachen	1,5
8. Genomschädigung - Reparaturmechanismen Mutationen	1,5
9. Molekulare Mechanismen der Regulationsstörungen in Tumorzellen	1
10. Immunbiologie der Krebserkrankung	1
11. Klinische Aspekte	1,5
Summe	12

Zusätzlich ist der Besuch eines Graduiertenseminars verpflichtend.

Ferner ist eine nach Studienabschluss begonnene fach einschlägige Praxis (§ 9 UniStG) in experimenteller Tumorbiologie oder Epidemiologie erforderlich. Diese Tätigkeit muss ganztägig am Institut für Tumorbiologie-Krebsforschung oder einem anderen Forschungsinstitut oder Klinik-Labor abgeleistet werden, das von der Prüfungskommission als hierzu geeignet anerkannt wurde. Ein Dienstverhältnis ist nicht Voraussetzung. Die tumorbiologische Tätigkeit ist durch einen für Tumorbiologie oder für ein verwandtes Fachgebiet habilitierten Wissenschaftler zu betreuen.

§ 4.

(1) Über jedes Teilgebiet ist eine Prüfung abzulegen. Die Prüfer werden von der Prüfungskommission bestimmt.

(2) Für die Anerkennung von Studien und Vorlesungen an anderen Universitäten und wissenschaftlichen Einrichtungen und die Anrechnung von Prüfungen ist § 59 UniStG sinngemäß anzuwenden. Die Feststellung der Gleichwertigkeit obliegt der Prüfungskommission.

§ 5.

(1) Am Ende des sechsten Semesters findet eine kommissionelle Abschlussprüfung statt. Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern mit Lehrbefugnis in Tumorbiologie oder einem verwandten Fachgebiet. Den Vorsitz in der Prüfungskommission führt der Vorstand des Instituts für Tumorbiologie-Krebsforschung, sofern der Professor für Postgraduelle Weiterbildung oder der Studiendekan/die Studiendekanin nach UOG 93 keine andere Regelung treffen.

(2) Für die Zulassung zur Abschlussprüfung sind vorzulegen:

- a. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den in § 3 angeführten Lehrveranstaltungen oder gleichwertige Zeugnisse.
- b. Nachweis über eine nach abgeschlossenem Studium mindestens dreijährige experimentelle oder epidemiologische Tätigkeit.
- c. Eine angenommene Dissertation oder mindestens 2 selbständige Publikationen aus dem Gebiet der Tumorbiologie in (einer) wissenschaftlichen Zeitschrift(en) mit Begutachtungssystem. Bei Veröffentlichungen in Gemeinschaft mit anderen Autoren ist der auf den Bewerber fallende Anteil vom Betreuer der Tätigkeit bzw. vom zuständigen Instituts-/Abteilungs-Leiter schriftlich darzulegen. Die Prüfungskommission entscheidet über die Annahme der Publikation als Voraussetzung für die Abschlussprüfung.

(3) Die kommissionelle Abschlussprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung, bei der umfassende Kenntnisse auf einem der in § 3 genannten Gebiete der Tumorbiologie sowie Grundkenntnisse in allen Teilgebieten nachzuweisen sind.

Aufgabe der Prüfung ist insbesondere festzustellen, ob der Bewerber die wesentlichen tumorbiologischen Kenntnisse besitzt und diese anwenden kann.

(4) Über die bestandene kommissionelle Abschlussprüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die Bestätigung zu enthalten hat, dass der Absolvent/die Absolventin an dem Universitätslehrgang zur postgraduellen Fortbildung in Tumorbiologie mit Erfolg teilgenommen hat.

§ 6.

Der Lehrgang wird kostendeckend geführt. Von den Teilnehmern wird ein kostendeckendes Unterrichtsgeld (derzeit ÖS 3.000,-- pro Semester) eingehoben. Bei Teilnehmern ohne regelmäßiges Einkommen kann das Institut für Tumorbiologie-Krebsforschung die Teilnahmekosten nach Maßgabe seiner verfügbaren Mittel übernehmen.

§ 7.

Die Prüfungsgebühren gemäß § 5 Abs. 2 und 3 des Hochschul-Taxengesetzes für die Zwischenprüfungen und die kommissionelle Abschlussprüfung sind im Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974, geregelt.

§ 8.

Die vorliegende Verordnung tritt mit 1. Oktober 1999 in Kraft. Die Genehmigung erfolgte durch die Medizinische Fakultät der Universität Wien am 30. Juni 1999.

Der Dekan:
S c h ü t z